

Fachbeitrag Artenschutz

zum

Bebauungsplan

„B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM“

Abgabefassung

Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan „B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM“

Projekt-Nr.

24017_4

Bearbeitung

M. Sc. Umweltwissenschaften M. Hoffmann

Interne Prüfung: MRE, 27.02.2026; KDE, 01.06.2026

Datum

01.06.2026 / 12.06.2026



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1. Anlass.....	1
1.2. Untersuchungsgebiet	1
1.3. Datengrundlage	1
1.4. Rechtsgrundlage.....	3
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....	4
2.1. Vögel.....	4
2.2. Haselmaus.....	5
2.3. Reptilien.....	6
2.4. Schmetterlinge	6
2.5. Kleine Bachmuschel.....	7
3. Bestand und Bewertung	7
3.1. Vögel.....	7
3.2. Haselmaus.....	9
3.3. Reptilien.....	10
3.4. Schmetterlinge	11
3.4.1 Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling.....	11
3.4.2 Heller Wiesenknopfameisenbläuling	12
3.5. Kleine Bachmuschel.....	12
4. Wirkungsprognose.....	13
4.1. Vorhabenwirkungen	13
4.2. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten	13
4.2.1 Vögel.....	14
4.2.2 Haselmaus.....	14
4.2.3 Zauneidechse	15
4.2.4 Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling.....	15
4.2.5 Fazit.....	16
5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	16
5.1. Vermeidungsmaßnahmen	16
5.2. Maßnahmen für den Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen).....	17
6. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	18
7. Literaturverzeichnis	19

Anhang I: Formblatt Haselmaus.....	21
Anhang II: Formblatt Zauneidechse.....	27
Anhang III: Formblatt Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling.....	33

Abbildungsverzeichnis**Seite**

Abb. 1: Untersuchungsgebiet.....	2
----------------------------------	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel	5
Tab. 2: Kontrolltermine Haselmaustubes	5
Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien	6
Tab. 4: Witterungsbedingungen und Kartiermethode, Erfassungen Falter	7
Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten der Roten Listen Baden-Württembergs und Deutschlands, deren Status und Anzahl der Brutreviere.	8
Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene ubiquitäre Vogelarten	8
Tab. 7: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien und deren Status	11
Tab. 8: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette mit potenziell betroffenen Artengruppen	13
Tab. 9: Vermeidungsmaßnahmen.....	16
Tab. 10: CEF-Maßnahmen	17
Tab. 11: Projektspezifische Wirkungen, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und Maßnahme zu deren Vermeidung/Ausgleich.....	19

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Ergebnis Kartierung Avifauna 2024
Karte 2:	Ergebnis Kartierung Haselmaus 2024
Karte 3:	Ergebnis Kartierung Reptilien 2024
Karte 4:	Ergebnis Kartierung Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling 2024

1. Einleitung

1.1. Anlass

Im Rahmen der Neugestaltung der Kliniklandschaft im Ortenaukreis soll ein neues Klinikum in Lahr am Standort „Stadteinfahrt Süd bei Langenwinkel“ gebaut werden. In diesem Rahmen ist die Anbindung des künftigen Klinikstandortes an die Bundesstraße 415 erforderlich, wofür ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird, in dem der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen ist.

Dafür wurde die bhm Planungsgesellschaft mbH von der Stadt Lahr mit dem vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz beauftragt.

Für den geplanten Bau des Klinikums wird ein separates Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (bhmp, 2024) für das Gesamtgebiet (geplanter Klinikstandort und Anbindungsbereich).

1.2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet für den Fachbeitrag Artenschutz entspricht dem 3,9 ha großen Geltungsbereich des B-Plans zur Anbindung des Klinikstandortes (Abb. 1). Darüber hinaus wurde ein 50 m breiter Pufferbereich um den Geltungsbereich mit untersucht. Da in diesem Bereich allerdings keine artenschutzrechtlich relevanten Ergebnisse erzielt wurden, wird er im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Die Ergebnisse der Untersuchungen im angrenzenden Geltungsbereich sind Gegenstand des Fachbeitrags Artenschutz zum B-Plan „KLINIKUM“.

1.3. Datengrundlage

In der o. g. artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) für das Gesamtgebiet (Anbindung B 415 und Klinikstandort) wurde Habitatpotenzial für folgende Arten(-Gruppen) festgestellt:

- Vögel,
- Haselmaus,
- Fledermäuse,
- Reptilien,
- Amphibien und
- Schmetterlinge.

Für den Geltungsbereich „B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM“ kann eine Betroffenheit von Fledermäusen und Amphibien ausgeschlossen werden, da keine essenziellen Habitatstrukturen vorhanden sind – diese befinden sich im Geltungsbereich „KLINIKUM“. Für diese beiden Artengruppen besteht also kein weiterer Prüfbedarf im Rahmen dieses Vorhabens.

Habitatpotenzial für die Bachmuschel *Unio crassus* wurde in der ASVP für den Muserebach, der parallel zur B 415 verläuft, ausgeschlossen. Hinweise von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) veranlassten jedoch vertiefende Untersuchungen für diese Art.

Demnach wurden für den vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz Vögel, Haselmaus, Reptilien, Schmetterlinge sowie die Bachmuschel untersucht. Die Erfassungen erfolgten im Zeitraum März bis September 2024.

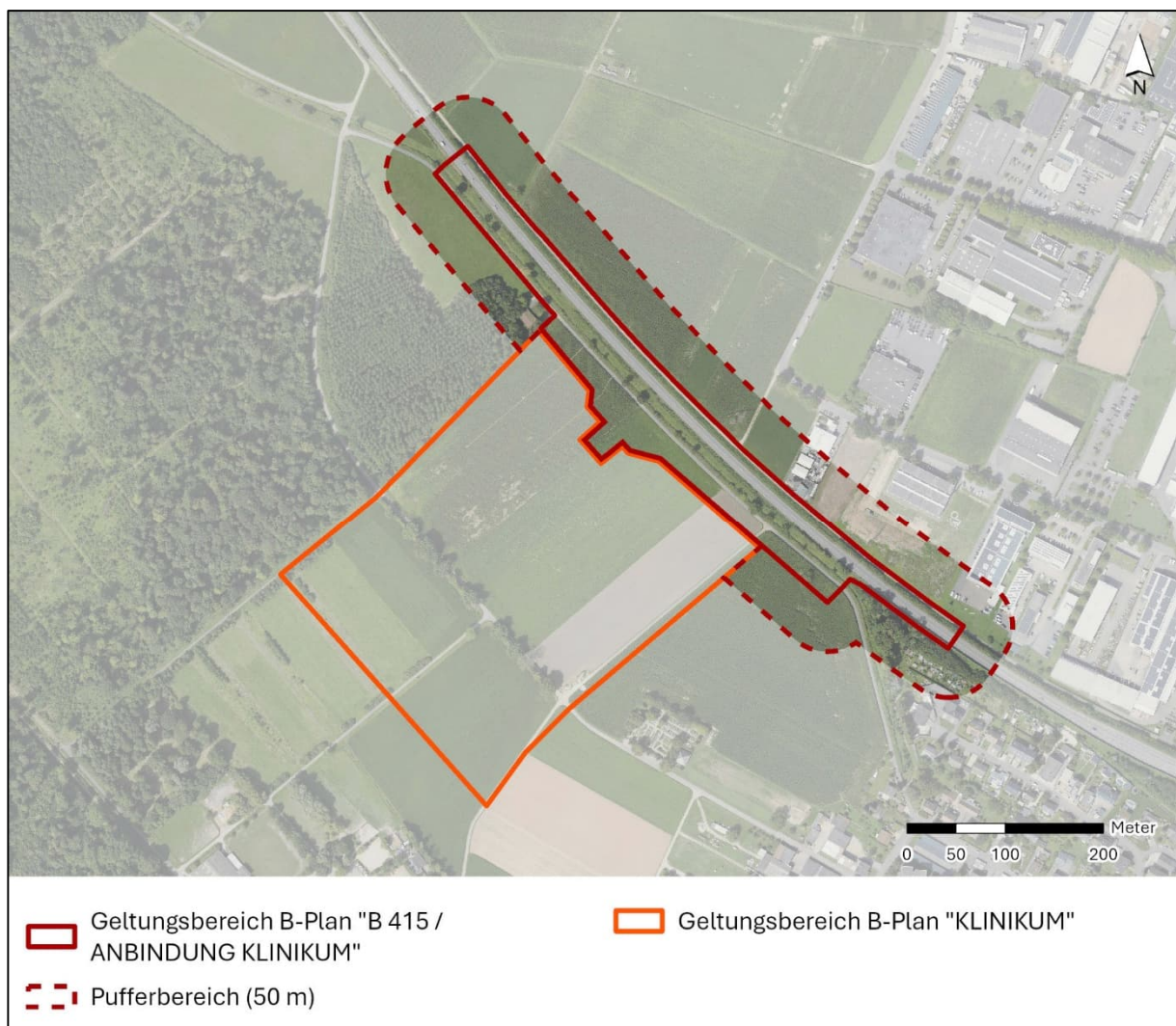


Abb. 1: Untersuchungsgebiet
(Quelle: Luftbild ESRI, 2024)

1.4. Rechtsgrundlage

Die europarechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 des BNatSchG geregelt.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1).

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3).

Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Nr. 2).

Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der besonders geschützten **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des

Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

Die faunistischen Erfassungen im Untersuchungsgebiet zum B-Plan „Anbindung B 415“ erfolgten gemeinsam mit den Erfassungen im Untersuchungsgebiet zum B-Plan „Klinikum“.

Artnachweise aus dem benachbarten Untersuchungsgebiet „Klinikum“ oder dem weiteren Umfeld werden in der Auswertung und Beurteilung für den vorliegenden Fachbeitrag berücksichtigt aber nicht in den Karten dargestellt.

2.1. Vögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung nach Methodenstandards (Südbeck, et al., 2005) durchgeführt. Dazu wurde das Untersuchungsgebiet an 6 Terminen ab Sonnenaufgang sowie 4 Terminen nach Sonnenuntergang begangen (Tab. 1).

Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potenziell vorkommenden Arten an mindestens zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können.

Da die Arten der Roten Liste sowie der Vorwarnliste als planungsrelevant einzustufen sind, erfolgte bei diesen die Abgrenzung von Brutrevieren (Papierreviere) gemäß den Methodenstandards. Bei den allgemein verbreiteten Arten (ubiquitäre Arten) erfolgte lediglich eine qualitative Erfassung ohne Abgrenzung von Brutrevieren.

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
Tagbegehungen					
13.03.2024	07:00	6	0	100	1
11.04.2024	06:15	0	0	10	1
25.04.2024	06:30	2	0	50	1
07.05.2024	06:00	6	0	10	1
29.05.2024	05:45	12	0	60	0
12.06.2024	06:00	7	0	0	1
Nachtbegehungen					
20.03.2024	18:30	14	0	60	0
10.04.2024	20:00	12	0	40	0
14.05.2024	20:15	14	0	50	0
11.06.2024	21:00	15	0	30	0

2.2. Haselmaus

Am 03.04.2024 wurden im Straßenbegleitgrün (Heckenstrukturen zwischen B 415 und Muse-rebach) nach Methodenstandards (Bright. et. al., 2006) 15 künstliche Niströhren, (Nest-Tubes) an horizontalen Ästen angebracht.

Die Niströhren (im Folgenden als Tubes bezeichnet) weisen einen Durchmesser von ca. 5 x 5 cm sowie eine Länge von ca. 25 cm auf und sind aus Kunststofffolien und Sperrholz gefertigt.

Durch die Ausbringung der Tubes im Frühjahr mehrere Wochen vor Beginn der Kontrollen wurde gewährleistet, dass die Tiere die Tubes als natürlichen Bestandteil der Umgebung wahrnehmen.

Zur Dokumentation wurden sämtliche Tubes durchnummeriert und mit GPS eingemessen.

Die Kontrolle der Tubes erfolgte an fünf Terminen (Tab. 2) im Zeitraum Mai bis September 2024. Neben der direkten Kontrolle der Tubes auf das Vorhandensein von Haselmäusen oder deren Nestern, wurde die Umgebung nach weiteren Spuren wie natürlichen Nestern und charakteristischen Fraßspuren abgesucht. Die Ergebnisse wurden protokolliert.

Tab. 2: Kontrolltermine Haselmaustubes

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
07.05.24	19:30	18	0	80	0
07.06.24	18:30	25	0	10	1
03.07.24	18:45	14	10	100	1
24.07.24	17:45	23	0	10	0
30.09.24	13:00	18	0	30	0

2.3. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt sechs Terminen (Tab. 3).

Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse, Zauneidechse und Schlingnatter.

Die ersten drei Erfassungen fanden in den Monaten Mai und Juni während der Paarungszeit der Tiere statt, die weiteren drei Erfassungen fanden im Sommer/Spätsommer statt. Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und zusätzlich in Tageskarten eingetragen.

Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
15.02.24	Ausbringen der Schlangenverstecke				
16.05.24	15:30	20	0	20	1
03.06.24	10:45	18	0	10	1
10.06.24	11:30	20	0	20	1
19.07.24	10:00	23	0	0	1
25.07.24	10:15	24	0	0	1
19.08.24	15:00	26	0	20	1

Neben den oben beschriebenen Begehungen wurden am 15.02.2024 insgesamt 30 künstliche Reptilienverstecke im Gebiet ausgebracht und per GPS eingemessen. Bei den künstlichen Verstecken handelt es sich um schwarze Plane mit einer Stärke von 2 mm und einer Größe von ca. 1 m². Dies dient in erster Linie dem Nachweis der Schlingnatter, die im Gelände ansonsten nur schwer nachzuweisen ist.

Durch die frühzeitige Ausbringung der Verstecke vor Beginn der Aktivitätszeit der Tiere, werden die Verstecke von den Tieren als natürlicher Bestandteil der Landschaft wahrgenommen und entsprechend als Versteckmöglichkeit genutzt. Die Kontrollen der künstlichen Verstecke erfolgten an den in Tab. 3 genannten Terminen.

2.4. Schmetterlinge

Die Erfassung der Tagfalter erfolgte an vier Begehungen, die zweistufig durchgeführt wurden. Zunächst wurden am 15. Mai 2024 Raupennahrungspflanzen im UG erfasst. Dabei wurden üppige Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) im UG nachgewiesen.

Anschließend fanden drei weitere Begehungstermine statt, bei denen gezielt nach Imagines des Hellen (*Maculinea teleius*) und Dunklen (*Maculinea nausithous*) Wiesenknopfameisenbläulingen an Exemplaren des Großen Wiesenknopfs gesucht wurde.

Zur Klärung von potenziellen weiteren Vorkommen in der Umgebung wurde in der Flugzeit der Art 2025 eine weitere Begehung im größeren Umfeld durchgeführt (Tab. 4).

Alle Nachweise wurden dokumentiert und punktgenau in eine Übersichtskarte eingetragen (siehe Karte Nr. 4).

Tab. 4: Witterungsbedingungen und Kartiermethode, Erfassungen Falter

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Windstärke [bft]	Kartierungsmethode
15.05.24	09:00	15	0	1	Nahrungspflanzenuche
19.07.24	10:00	22	0	1	Dunkler Wiesenknopfameisen- bläuling: Transektbegehung
22.07.24	19:00	26	0	1	Dunkler Wiesenknopfameisen- bläuling: Transektbegehung
25.07.24	09:00	22	0	1	Dunkler Wiesenknopfameisen- bläuling: Transektbegehung
18.07.25	10:15	25	0	1	Dunkler Wiesenknopfameisen- bläuling: Übersichtsbegehung im weiten Umfeld

2.5. Kleine Bachmuschel

In der mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmten artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) war zunächst ein Vorkommen der Kleinen Bachmuschel ausgeschlossen worden.

Nachträglich wies die UNB jedoch auf Nachweise der Art in der Umgebung hin, sodass eine Überprüfung des Bestandes am 23.10.2024 im Muserebach stattfand.

Dazu wurde der gesamte Bachabschnitt im Eingriffsbereich abgegangen und auf Bachmuscheln untersucht.

Eine Begehung im Bach und Sichtkontrolle mit einem Sichtkasten konnte nicht durchgeführt werden, da dabei zu viel Schlamm aufgewirbelt wurde und die Sicht stark trübte. Daher wurde der Bach vom Ufer aus begangen und nach geeigneten Strukturen untersucht. Zudem wurde auf Muschelschalen und auf Hinweise lebender Individuen geachtet.

3. Bestand und Bewertung

Im Folgenden wird der im Rahmen der Kartierungen erfasste Bestand dargestellt und in Bezug auf die prüfrelevanten Kriterien bewertet. Prüfrelevanten Kriterien sind die Funktionen des UG als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sowie als essenzielles Teilhabitat wie Nahrungs- und/oder Transfargebiet.

3.1. Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet 13 Vogelarten nachgewiesen. Darunter 3 Arten, die auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste geführt

werden (RL-Arten, s. Tab. 5). Die im UG nachgewiesenen ubiquitären Arten sind in Tab. 6 zusammenfassend dargestellt. Die Papierreviere der im UG vorkommenden Arten sind in Karte Nr. 1 dargestellt.

Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten der Roten Listen Baden-Württembergs und Deutschlands, deren Status und Anzahl der Brutreviere.

RL = Rote Liste D = Deutschland bzw. BW = Baden-Württemberg Kategorie: V = Vorwarnliste
Status: AZ = Anzahl Brutreviere; NG = Nahrungsgast; BV = Brutvogel; DZ = Durchzügler.

Art	Status/ AZ	RL D	RL BW
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	DZ	-	V
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	BV/1	-	V
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	V

Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene ubiquitäre Vogelarten

Status: NG = Nahrungsgast; BV = Brutvogel; (BV) = Brutverdacht; DZ = Durchzügler

Art	Status
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	BV
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	BV
Kohlmeise <i>Parus major</i>	BV
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	BV
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	NG
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	NG
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	NG
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	BV
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	BV
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	BV

Von den 3 nachgewiesenen RL-Arten (Goldammer, Turmfalke und Stockente) nutzt nur die Stockente das UG als Brutrevier.

Goldammer: Die Goldammer wurde einmalig im Straßenbegleitgrün nordöstlich der B 415 Ende Mai beobachtet. Hinweise auf Brutvorkommen oder andere essenzielle Teilhabitate im Eingriffsbereich ergaben sich für die Art zu keinem Zeitpunkt der Erfassungen. Es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Stockente: Aufgrund wiederholter Beobachtungen eines Stockenten-Paares im Bereich des Muserebachs (parallel zur B 415) sowie nahrungssuchend auf den Ackerflächen, ist von einem Brutrevier im Eingriffsbereich auszugehen. Die Art wird in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste geführt. Der Wildbestand der Art ist vor allem durch das Einkreuzen von Hausenten gefährdet. Ansonsten ist die Art nicht sehr anspruchsvoll und in Baden-Württemberg überall häufig. Es ist davon auszugehen, dass die Art nach Abschluss der Bautätigkeiten, wieder im Bereich des Muserebachs brüten kann, während der Bautätigkeiten können Ausweichhabitate im Umfeld genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion in dieser Periode, entsprechend der Herleitung bei den ubiquitären Arten, im räumlichen

Zusammenhang erhalten bleibt. Daher kann die Art in Kapitel 4.2.1 mit den ubiquitären Arten abgehandelt werden.

Turmfalke: Der Turmfalke wurde gelegentlich überfliegend gesichtet. Brutstätten im Geltungsbereich, können auf Grundlage der Erfassungen ausgeschlossen werden. Die Art nutzt die Straßenböschungen der B 415 und die umliegenden Grünland- und Ackerbereiche sporadisch zur Nahrungssuche. Eine essenzielle Bedeutung dieser Nahrungsflächen, kann aufgrund der hohen Entfernung zum Brutplatz und großflächig gleich- oder hochwertigeren Flächen in der Umgebung, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

3.2. Haselmaus

In 5 der 15 Tubes wurden Haselmausnachweise im rund 0,5 ha großen Streifen mit Heckenstrukturen zwischen B 415 und Muserebach erbracht (Nester oder Individuen) (siehe Karte Nr. 2). Dieses Gehölz hat nordwestlich des UGs Anschluss an den angrenzenden Wald (in dem die Haselmaus jedoch nicht nachgewiesen wurde; s. Fachbeitrag Artenschutz zum Klinikum). Weiter im Nordwesten wird das Gehölz durch den Schutter-Entlastungskanal sowie die Bundesstraße begrenzt und hat keinen weiteren Waldanschluss. Südöstlich ist das Gehölz an ein größeres Feldgehölz bei einer Schrebergartensiedlung angebunden.

Weitere Nachweise wie Freinester oder charakteristische Fraßspuren konnten im Rahmen der Untersuchungen nicht erbracht werden.

Eine Abschätzung der Anzahl der Individuen im UG lässt sich über den Mobilitätsradius der Art herleiten:

Der Mobilitätsradius innerhalb des Reproduktionszeitraums ist von mehreren Faktoren abhängig (Alter der Tiere, Dichte der verfügbaren Nistmöglichkeiten, Geschlecht etc.). Die Angaben in der Literatur schwanken zwischen 25 m und 500 m in Extremfällen. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen aber meist nur geringe Entfernungen von weniger als 50 m zurück (Landesamt für Natur, 2019). Andere Untersuchungen ermittelten eine mittlere zurückgelegte Distanz von 42 m -72 m (Büchner S. & Juskaitis, R., 2010).

Für die Auswertung der Kartierungsergebnisse werden Nester in einem 50 m-Radius einem Individuum zugeordnet, entsprechend dem durchschnittlichen Mobilitätsradius adulter Weibchen. Außer bei einem Kartierungstermin konnten tatsächlich zwei oder mehr Individuen innerhalb des 50 m-Radius nachgewiesen werden – dann wird die entsprechende Zahl an Individuen angenommen. Nester, deren Abstände zueinander 50 m überschreiten, werden jeweils einem eigenen Individuum zugewiesen. Dieser Ansatz ermöglicht eine konservative Schätzung der Mindestanzahl an Individuen innerhalb des Untersuchungsgebiets.

Aus den fünf Nachweisen (s. Karte Nr. 2) kann damit unter Berücksichtigung eines 50-Radius von einer Mindestanzahl von vier Haselmausindividuen im UG ausgegangen werden.

Dies liegt nahe am Maximalwert der mittleren Siedlungsdichte, die in der Literatur mit 1-10 Individuen pro ha angegeben wird. In besonders hochwertigen Habitaten können jedoch auch deutlich höhere Dichten erreicht werden.

Das Straßenbegleitgehölz kann als Habitat mittlerer Eignung eingestuft werden, erwartbare Siedlungsdichten liegen somit nicht über den in der Literatur angegebenen 10 Individuen pro Hektar. Um die konservative Schätzung (über die Erfassung) des Bestandes im UG abzusichern und den Maßnahmenbedarf abschätzen zu können, werden für eine Herleitung der maximalen im Gebiet betroffenen Individuen, die Werte aus der Literatur herangezogen. Bei der Annahme von maximal 10 Individuen pro Hektar und potenziellem Lebensraum von 0,5 Hektar im Eingriffsbereich, ist ein maximales Vorkommen von 5 Individuen zu erwarten.

Das Straßenbegleitgehölz im UG stellt somit ein Ganzjahreslebensraum für 4 bis 5 Haselmausindividuen dar.

3.3. Reptilien

Im Untersuchungsgebiet sind entlang der B 415 großflächig potenzielle Habitats für Reptilien vorhanden (Straßen- und Bachböschungen), die sich in drei lineare Strukturen gliedern lassen:

- Straßenbegleitgrün nordöstlich der B 415,
- Straßenbegleitgrün zwischen B 415 und Muserebach,
- Südwestlich Muserebach-Böschung.

Die drei Bereiche sind räumlich durch die B 415 bzw. durch den Muserebach voneinander getrennt - auch wenn diese keine unüberwindbaren Hindernisse darstellen, muss nicht von einem regelmäßigen Austausch zwischen den Teillebensräumen ausgegangen werden. Die drei Teilgebiete werden bezüglich des Bestandes getrennt dargestellt und bewertet:

- Straßenbegleitgrün nordöstlich der B 415: Es wurde ein einzelnes subadultes Individuum der Zauneidechse nachgewiesen. Der Streifen ist dicht mit Gehölzen bewachsen und daher stark beschattet; es eignet sich nur in geringem Umfang als Ganzjahreshabitat für die Zauneidechse. Es kann davon ausgegangen werden, dass gelegentlich Einzelindividuen aus den benachbarten Habitats einwandern. Eine dauerhafte Besiedlung, kann aufgrund von fehlenden Nachweisen bei allen weiteren Erfassungsterminen ausgeschlossen werden.

Weitere Arten wurden nicht nachgewiesen und können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- Straßenbegleitgrün zwischen B 415 und Muserebach: In diesem Abschnitt wurde die Blindschleiche mehrfach nachgewiesen. Die Art ist nicht streng geschützt und somit im Rahmen des Fachbeitrags nicht prüfrelevant. Die Art findet Eingang in den Umweltbericht zum B-Plan.

Streng geschützte Reptilienarten wurden in diesem Abschnitt nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- Südwestliche Muserebach-Böschung: Es wurden vier Zauneidechsen nachgewiesen, davon 2 südwestlich des Radweges. Bei einem davon handelte es sich um ein Jungtier. Aufgrund weitgehend fehlender Gehölzstrukturen in diesem Bereich nutzt die Art dort vor allem Mauselöcher in den Böschungsbereichen des Bachs als Unterschlupf. Die Vorkommen sind vermutlich Teil einer individuenreichen Population am Waldrand

südwestlich des Wasserwerks (s. Fachbeitrag Artenschutz zum Klinikstandort). Aufgrund der eingeschränkten Habitatqualität entlang der Böschungen ist anzunehmen, dass die Tiere aus dem Waldrandbereich eingewandert sind. Ob eine Reproduktion im UG stattfindet, lässt sich anhand des Fundes von nur einem einzelnen Jungtier nicht mit Sicherheit sagen. Es ist jedoch nicht vollständig ausgeschlossen. Zumindest findet eine Reproduktion in der Nähe des UG statt.

Auf Grundlage der Kartierungen ist zu erwarten, dass der Böschungsbereich des Muserebachs vollständig besiedelt ist. Aufgrund nur geringer bis mittlerer Habitateignung und wenigen Nachweisen, kann von einer geringen Siedlungsdichte ausgegangen werden. Es wird hier von einem ca. 2.000 m² großen Lebensraum der Zauneidechse ausgegangen.

Neben der Zauneidechse und der Blindschleiche kommen keine weiteren Reptilienarten im Geltungsbereich vor. Die Fundpunkte der Reptilien sind in Karte Nr. 3 dargestellt.

Tab. 7: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien und deren Status

RL = Rote Liste D = Deutschland bzw. BW = Baden-Württemberg

Kategorien: V = Vorwarnliste

Art	Status	RL D	RL BW	FFH- Anhang
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Reproduzierend	V	V	IV
Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>	Reproduzierend	*	*	-

3.4. Schmetterlinge

Im UG mit Schwerpunkt entlang des Muserebachs wurden größere Bestände des Großen Wiesenknopfs nachgewiesen. Dieser ist die einzige Raupennahrungs- und Eiablagepflanze für den Hellen und Dunklen Wiesenknopfameisenbläuling.

Weitere Pflanzenarten, die essenziell für das Vorkommen planungsrelevanter Falterarten sind, wurden nicht festgestellt.

Die artspezifische Faltersuche erfolgte somit für die beiden Bläulingsarten; Vorkommen anderer FFH-Anhang-IV-Arten im UG können ausgeschlossen werden:

3.4.1 Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling

Entlang des Muserebachs wurden an allen Kartierungstagen der Dunkle Wiesenknopfameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) nachgewiesen (siehe Karte Nr. 4).

Die Populationsgröße wird über den Tagesmaximalerwert ermittelt und liegt bei ca. 75 Individuen (BfN, 2017).

Damit ist die Populationsgröße als gut (zwischen 70-150) (LANUK, 2025) und überregional bedeutend einzuschätzen. Die Vorkommen erstrecken sich schwerpunktmäßig linear entlang der Böschungen des Muserebachs. Zuweilen wurden auch Individuen nordöstlich der B 415 beobachtet. Aufgrund der geringen Dichte an Großen Wiesenknöpfen wird hier die Bedeutung dieser potenziellen Lebensräume als gering eingestuft. Weitere Vorkommen sind im räumlichen Verbund derzeit nicht bekannt.

Außerhalb der Böschungen liegen beidseitig des Muserebachs überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, die als Lebensraum nicht geeignet sind. Es ist davon auszugehen, dass die Böschungen des Muserebachs im UG einen großen Teil des Lebensraumes der lokalen Population darstellen. Daraus folgt eine hohe Bedeutung des UG für die Art.

Um diese Annahme zu verifizieren und das Ausgleichspotenzial im Umfeld der Planung abschätzen zu können, wurden im Jahr 2025 umfangreiche Untersuchungen im weiteren Umkreis um die Planung durchgeführt. Die Ergebnisse finden Eingang in ein gesondertes Maßnahmenkonzept. Wesentliche Ergebnisse der Untersuchungen im Umfeld sind:

- Die lokale Population beschränkt sich ausschließlich auf den Geltungsbereich, weitere Vorkommen im nahen Umfeld sind nicht vorhanden.
- Entlang des Muserebachs und auf einer Mähwiese mittlerer Standorte (Flurstück 2099), kommen stellenweise gut ausgebildete Wiesenknopfbestände vor - diese sind derzeit aber nicht vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt.
- Die Wirtsameise *Myrmica rubra* kommt auch auf diesen Flächen vor - jedoch weniger dominant als im Eingriffsbereich.

3.4.2 Heller Wiesenknopfameisenbläuling

Die Art wurde im UG nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Sicherheit im UG ausgeschlossen werden. Weiterer Prüfbedarf besteht nicht.

3.5. Kleine Bachmuschel

Bei der Begehung des Muserebachs konnten keine Hinweise auf Bachmuscheln festgestellt werden. Die Bachsohle ist im Eingriffsbereich vollständig mit einer Sohlenschale aus Beton versehen; zudem ist die Sohle stellenweise über 50 cm mit Schlamm überlagert. Beim Betreten des Bachbetts stiegen Faulgase auf, die auf anaerobe Verhältnisse im Substrat hinweisen.

Aufgrund dieser Bedingungen ist der untersuchte Bachabschnitt als Lebensraum für die Kleine Bachmuschel ungeeignet. Ein dauerhaftes Vorkommen kann ausgeschlossen werden, lediglich ein sporadischer Eintrag einzelner Tiere aus dem Oberwasser bei Hochwasserereignisse ist denkbar.

Bei einer erforderlichen Verlegung des Bachbetts im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens ist darauf zu achten, dass es nicht zu Gewässertrübungen über das natürliche Maß hinauskommt, um Schädigungen von potenziellen Bachmuschelbeständen im Unterlauf zu vermeiden.

4. Wirkungsprognose

In Kap. 4.1 werden die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen beschrieben. Die Ursachen dieser Wirkungen werden gegliedert in bau-, anlage- und betriebsbedingt.

In Kap. 4.2 wird dann beurteilt, ob über die zu erwartenden Wirkungen eine Betroffenheit der nachgewiesenen prüfungsrelevanten Arten zur Folge haben.

4.1. Vorhabenwirkungen

Zur Anlage der Klinikzufahrt und Anbindung an die Bundesstraße ist es notwendig die Bundesstraße zu verbreitern, den Muserebach zu queren und eine Zufahrtstraße zum Klinikum zu bauen, dadurch wird der Mudersbach in Teilen verlegt, die Straßenbegleitgehölze entfernt, umfangreiche Erdarbeiten durchgeführt und Teile des UGs versiegelt.

Die dadurch zu prognostizierenden Wirkungen sind in Tab. 8 zusammenfassend dargestellt.

Tab. 8: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette mit potenziell betroffenen Artengruppen

Ursache	Wirkung	Potenziell Betroffene Artengruppe
baubedingt		
Baustellenfreimachung - Gehölzfällung	Zerstörung von Lebensstätten in Begleitgehölzen der Bundesstraße	- Vögel - Haselmaus
- Erdarbeiten inkl. Wurzelrodung	Verletzung/Tötung von wenig mobilen Arten/Entwicklungsstadien in Winterquartieren, an Eiblageplätzen etc.	- Dunkler Wiesenknochenfameisenbläuling - Zauneidechse - Haselmaus
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate, Leitstrukturen etc.	- Dunkler Wiesenknochenfameisenbläuling - Zauneidechse - Vögel - Haselmaus
betriebsbedingt		
-	Wirkungen gehen nicht über das bestehende Maß hinaus.	-

4.2. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Bestandsdaten und deren Bewertung (Kap. 2.5) sowie der zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen (Kap. 4.1) werden Aussagen zur tatsächlichen Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen.

4.2.1 Vögel

Ubiquitäre Arten

Für ubiquitäre Brutvögel (Tab. 6 inkl. Stockente) ist bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und diese hohen Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und verschlechtern den Erhaltungszustand nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitären Brutvögel keine hohen Habitatanforderungen an ihren Lebensraum, oder wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezüglich des Schädigungsverbots (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Tatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) muss durch eine Beschränkung der Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit vermieden werden (s. Kap. 5.1). Bei Umsetzung dieser Maßnahme besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

Rote-Liste-Arten

Eine Betroffenheit der Rote Liste Arten Goldammer und Turmfalke kann ausgeschlossen werden, da sie das UG lediglich als Durchzügler oder nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen (s. Kapitel 3.1).

4.2.2 Haselmaus

Der Lebensraum der Haselmaus im UG geht bei Umsetzung der Planung zur Anbindung des Klinikstandortes an die B 415 bau- bzw. anlagebedingt vollständig verloren.

Es sind Betroffenheiten im Sinne des § 44 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) und § 44 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) zu erwarten.

Neben Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung (Kapitel 5.1), werden auch vorgezogene funktionsfähige Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang notwendig (Kapitel 5.2).

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen durch betriebsbedingte Wirkungen ist nicht zu erwarten, denn:

- nach Bauabschluss ist kein Lebensraum innerhalb des Geltungsbereiches mehr vorhanden, d. h. die Art befindet sich außerhalb des Gefahrenbereiches.
- Wirkungen die durch den Verkehr-, oder die neuen Fahrbahnabschnitte entstehen gehen für die Art nicht über das bestehende Maß hinaus.
- die Haselmaus meidet offene Gebiete und verlässt selten den Schutz der Gehölze. Daher kommt sie auch häufig in Straßenbegleitgehölzen vor, ohne durch den Verkehr

geschädigt zu werden. Als CEF-Maßnahmenflächen eignen sich daher auch dem Vorhaben nahegelegene Flächen.

4.2.3 Zauneidechse

Bau- und anlagebedingt werden alle essenziellen Teilhabitate der vorkommenden Zauneidechsen im Geltungsbereich zerstört. Daher sind Betroffenheiten im Sinne des § 44 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) und § 44 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) zu erwarten.

Neben Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung (Kapitel 5.1), werden auch vorgezogene funktionsfähige Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzung und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erforderlich (Kapitel 5.2).

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen durch betriebsbedingte Wirkungen ist nicht zu erwarten, denn:

- nach Bauabschluss ist vorerst kein Lebensraum innerhalb des Geltungsbereiches mehr vorhanden, d.h. die Art befindet sich außerhalb des Gefahrenbereiches.
- Wirkungen die durch den Verkehr-, oder die neuen Fahrbahnabschnitte entstehen gehen für die Art, auch bei einer potenziellen Rückbesiedlung nicht über das bestehende Maß hinaus.

4.2.4 Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling

Durch bau- und anlagebedingte Maßnahme werden sämtliche essenziellen Teilhabitate des Bläulings im Geltungsbereich vollständig zerstört. Entlang des weiteren Verlaufs des Muserebachs sind zwar potenziell geeignete Ausweichhabitate vorhanden, jedoch kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten dort voraussichtlich nicht ohne Weiteres aufrechterhalten werden: Entweder sind die vorhandenen Wiesenknopfbestände für die Art nicht nutzbar (Fehlen der Wirtsameise, ungünstige Pflege / Nutzung), oder die Flächen wären bereits durch bestehende Populationen belegt.

Daher ist von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit im Sinne des § 44 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) sowie Nr. 3 (Schädigungsverbot) auszugehen.

Neben Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung (Kapitel 5.1), werden auch umfangreiche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzung- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erforderlich (Kapitel 5.2).

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen durch betriebsbedingte Wirkungen ist nicht zu erwarten, denn:

- nach Bauabschluss ist kein Lebensraum innerhalb des Geltungsbereiches mehr vorhanden, d.h. die Art befindet sich außerhalb des Gefahrenbereiches.
- Wirkungen die durch den Verkehr-, oder die neuen Fahrbahnabschnitte entstehen gehen für die Art nicht über das bestehende Maß hinaus.

4.2.5 Fazit

Bei folgenden, aus Sicht des besonderen Artenschutzes prüfrelevanten, Arten ist eine Betroffenheit bei Umsetzung des Vorhabens zu erwarten:

- Brutvögel (Ubiquitäre und Stockente)
- Haselmaus
- Zauneidechse
- Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling

Für diese Arten /Artengruppe werden Maßnahmen zur Vermeidung und zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Die Arten Haselmaus, Zauneidechse und Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling müssen einer vertieften Prüfung unterzogen werden (Prüfbögen der LUBW im Anhang). Da die Stockente, wie in Kap. 3.1 erläutert, entsprechend einer ubiquitären Art behandelt wird, wird für sie kein Prüfbogen angefertigt.

Die konzipierten artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden im Folgekapitel beschrieben.

5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

In den folgenden tabellarischen Darstellungen werden die Maßnahmen beschrieben und begründet sowie die Arten-/Artengruppen benannt, für die die Maßnahmen erforderlich sind.

5.1. Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 9 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände.

Tab. 9: Vermeidungsmaßnahmen

V1	Vergrämung	Vögel, Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling, Haselmaus
Vor Freimachung des Baufeldes müssen die vorkommenden prüfrelevanten Arten vergrämt werden: - Auf Stock setzten aller Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit: Oktober- Februar - Kappen der Blüten des Großen Wiesenknopfes ab Juni - Dauerhaft kurzhalten der Vegetation für Vergrämung und Abfang der Tiere (siehe V3) Der genaue Ablauf der Vergrämungsmaßnahmen ist in einem gesondertem Maßnahmenkonzept (bhmp, 2026) in einem Zeitstrahl abzubilden und zu konkretisieren, sobald alle örtlichen Gegebenheiten und Zeitabläufe des Vorhabens bekannt sind. <u>Begründung:</u> Die Maßnahmen dienen der Vermeidung der Tötung streng geschützter Arten durch vorherige Vergrämung: Auf Stock setzten der Gehölze, statt vollständige Rodung verhindert eine Tötung von Haselmäusen und Bläulingen in den Wintermonaten, beide Arten überwintern im Boden. Kappen der Blütenköpfe verhindert eine erneute Eiablage durch die Bläulinge und ermöglicht eine Abwanderung.		
V2	Vergrämung	Zauneidechse
Vergrämen der Tiere aus den Bauflächen - Der Zauneidechsenlebensraum wird in den Wintermonaten bis Mitte März oberirdisch von Vegetation befreit - Während der Aktivitätszeit wird erneut aufkommende Vegetation mit nicht kreisendem Mähwerk kurzgehalten - Abdecken von weiteren Versteckmöglichkeiten (wie Mauselöcher, etc.) mit Sand oder Hackschnitzel (o.ä.)		

- Die Maßnahme muss mindestens 2 Wochen wirksam sein, um eine Vergrämung zu gewährleisten, parallel wird Abfang und Umsiedlung der Eidechsen (siehe V3) in das Ausgleichshabitat (siehe A2) erforderlich.
- Um eine Wiederbesiedlung aus dem Waldrand und der Ausgleichsfläche zu verhindern ist ggf. ein Reptilienschutzzaun zu stellen.
- Das Baufeld wird durch regelmäßige kurze Mahd mit nicht-rotierendem Mähwerkzeug bis Baubeginn bzw. bis Ende der Aktivitätszeit der Tiere (witterungsabhängig mind. bis Mitte Oktober), unattraktiv für Reptilien gehalten.

Begründung:

Die Maßnahme dient der Vermeidung einer Tötung und Verletzung von Zauneidechsen.

Anwesenheit der UBB bei Umsetzung erforderlich

V3	Abfang und Umsiedlung Eidechsen	Zauneidechse
----	---------------------------------	--------------

Abfangen der Tiere auf den Bauflächen an mindestens drei Terminen witterungsabhängig ab April bis spätestens Anfang Mai und Umsiedeln der Tiere in vorher hergestellte Ersatzhabitate (siehe A2 in Tab. 10).

Begründung:

Die Maßnahme dient der Vermeidung einer Tötung und Verletzung von Zauneidechsen.

Die Maßnahme wird erforderlich, wenn CEF-Flächen mehr als 200 m entfernt von den Nachweisen liegen, da sie dann nicht selbstständig hinwandern können.

Anwesenheit der UBB bei Umsetzung erforderlich

5.2. Maßnahmen für den Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 10 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 10: CEF-Maßnahmen

A1	Ersatzhabitat und Nistkästen	Haselmaus
<u>Anforderungen an die Lage der Maßnahmenfläche:</u> Die gemäß § 33 NatSchG geschützte Feldhecke, welche derzeit als Lebensraum für einige Individuen (4-5) dient, wird an anderer Stelle ersetzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass dadurch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Da die Heckenstrukturen nach Übertrag nicht sofort voll funktionsfähig sind, ist es notwendig, geeignete Waldgebiete im Aktionsraum der betroffenen Haselmausvorkommen temporär aufzuwerten. Dazu werden 10 Haselmauskästen im angrenzenden Wald ausgebracht. Dies wertet den Lebensraum für die Haselmaus auf, sodass mehr Individuen die Waldbereiche besiedeln können, ohne in Konkurrenz um geeignete Neststandorte zu treten. Der Standort ist so zu wählen, dass alle weiteren essenziellen Lebensraumbestandteile in ausreichendem Maß vorhanden sind.		
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Verortung, Flächenumfang und zeitliche Abfolge werden in einem gesonderten Maßnahmenkonzept beschrieben (bhmp, 2026).		
<u>Begründung:</u> Ausgleich des Habitatverlusts Voraussetzung für den Erhalt der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang		
<u>Pflege:</u> Die Nistkästen müssen bis zur Funktionsfähigkeit der ersetzten § 33-Biotop jährlich gereinigt werden		
<u>Monitoring:</u> Monitoring in den Jahren ersten drei Jahren nach Abschluss der Maßnahme, Zeitpunkt des Auslaufens der temporären Maßnahme in Abhängigkeit des Entwicklungszustandes des § 33-Biotops nach Bewertung durch ökologische Fachkraft		
A2	Ausgleichshabitate	Zauneidechse
<u>Anforderungen an die Lage der Maßnahmenfläche:</u> - Die Ausgleichsmaßnahmenfläche sollte im Aktionsradius des lokalen Bestandes liegen, damit die in V3 vergrämen Individuen selbstständig zu der Fläche finden können.		
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u>		

- Anlage von Ausgleichshabitaten mit mindestens gleicher Ganzjahreshabitateignung, wie das verloren gehende Habitat. Fokus liegt auf den mosaikartigen Kleinstrukturen, welche die vielfältigen Ansprüche der Art abdecken. Die erforderliche Flächengröße von 2.000 m² orientiert sich an den verlorengehenden Flächen (GIS-Auswertung) und wird aufgrund eines Flächenansatzes errechnet. Es kann sich an einer Zusammensetzung von 20-25% Sträuchern, 10-15% Stauden-/Altgrasflächen, 60% Ruderalvegetation mit dichteren und lückigen Anteilen und 10% Altholzhaufen, Steinriegel und Offenbodenbereiche (Sonnenplätze, Eiablageplätze und Winterquartiere), orientiert werden (LUBW, 2014).
- Eine langfristige Sicherung und Pflege sind erforderlich.

Die konkrete Ausgestaltung der Ausgleichfläche sowie deren Lage werden im Rahmen eines **Maßnahmenkonzeptes** konkretisiert (**bhmp, 2026**).

Begründung:

Schaffung von Ausgleichshabitaten für die Zauneidechse um den Habitatverlust durch das Bauvorhaben auszugleichen.

Pflege:

Zweimal jährliche Mahd im Umkreis von 7 bis 10 m um die Habitate (Zeitraum erste Mahd: 20. Mai - 20. Juni, Zeitraum Mahd: 20. August - 20. September).

Monitoring:

Im 1., 3 und 5. Jahr nach Fertigstellung der Bauarbeiten Überprüfung der qualitativen Besiedlung auf der Maßnahmenfläche. Ggf. sind nachsteuernde weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Habitateignung für die Art zu verbessern. Das Monitoring ist von einem geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

A3	Ausgleichshabitate Schmetterlinge	Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling
----	-----------------------------------	------------------------------------

Anforderungen an die Lage der Maßnahmenfläche:

- Die Ausgleichsflächen müssen im Aktionsradius der betroffenen Individuen liegen (ca. 100-200 Meter)
- Oder die Falter müssen abgefangen und umgesiedelt werden.
- Die Flächen müssen sowohl die Wirtsameise (*Myrmica rubra*) als auch ausreichend gut ausgebildete Große Wiesenknopfbestände aufweisen.

Maßnahmenbeschreibung:

Aufgrund der Komplexität der Maßnahme wird die konkrete Maßnahmenplanung, Verortung, Flächenumfang und zeitliche Abfolge in einem gesonderten **Maßnahmenkonzept** beschrieben. An dieser Stelle wird darauf verwiesen (**bhmp, 2026**).

Begründung:

Ausgleich des Habitatverlusts

Voraussetzung für den Erhalt der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang

Pflege:

Die Ausgleichsflächen müssen dauerhaft entsprechend den Ausführungen im Maßnahmenkonzept (**bhmp, 2026**) gepflegt werden.

Monitoring: Monitoring in den Jahren ersten drei Jahren nach Abschluss der Maßnahme, dauerhafte Begleitung der Pflegemaßnahmen durch eine ökologische Fachkraft

6. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen und der Wirkungsprognose wurden Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

In Tab. 11 wird die Wirkungstabellen aus Kap. 4.1 den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sowie den geplanten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen gegenübergestellt um zusammenfassend aufzuzeigen, dass keine Verbotstatbestände verbleiben.

Tab. 11: Projektspezifische Wirkungen, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und Maßnahme zu deren Vermeidung/Ausgleich

Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG:

Abs. 1 Nr. 1 = Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren

Abs. 1 Nr. 2 = Erhebliche Störung

Abs. 1 Nr. 3 = Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Wirkung	Betroffene Art/ Artengruppe	Verbots- tatbestand	Maßnahme
baubedingt			
Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und sämtlichen essenziellen Teilhabitaten entlang der Böschungen und Gehölzen des Muserebachs	- Haselmaus - Zauneidechse - Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling - (Vögel)	- Abs. 1 Nr. 3	- A1, A2, A3
Verletzung/Tötung von wenig mobilen Arten/ Entwicklungsstadien in Winterquartieren, an Eiablageplätzen etc.	- Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling - Zauneidechse - Vögel	- Abs. 1 Nr. 1	-V1, V,2, V3,
anlagebedingt			
Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate, Leitstrukturen etc.	- Konnte ausgeschlossen werden	-	-
betriebsbedingt			
nicht relevant		-	-

7. Literaturverzeichnis

BfN. (2017). *Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring: Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie.*

bhmp. (2024). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum B-Plan "Neubau Ortenau Klinikum Lahr".*

bhmp. (2026). *CEF-Maßnahmenkonzept Artenschutz - Anschluss des Ortenauklinikums Lahr an die B 415.*

Bright. et. al. (2006). *Bright, Morris, Nitchell-Jones: The dormouse conservation handbook.*

Büchner S. & Juskaitis, R. (2010). *Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei 670. Hohen-Warsleben, Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH, S.126 ff.*

Landesamt für Natur, U. u.-W. (2019). *Haselmaus (Muscardinus avellanarius (Linnaeus, 1758)).* Abgerufen am 25. 09 2024 von <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/sae/uetiere/massn/6549>

- LANUK. (2025). LANUK. Von Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/schmetterlinge/steckbrief/107948> abgerufen
- LUBW. (2014). *Naturschutz und Landschaft Band 77, Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Mauereidechsen und Zauneidechsen.*
- Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, & Sudfelt. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.* Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Anhang I: Formblatt Haselmaus

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan „B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM“.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	V (Vorwarnliste)	G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)

¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

Die folgenden Angaben sind den Artensteckbriefen von BfN und NABU Baden-Württemberg und aus Fachliteratur (Die Säugetiere Baden-Württemberg, Band 2) entnommen:

Die Haselmaus gilt als streng an Gehölze gebundene Art. Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die geeignetsten Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht.

Die Haselmäuse leben auf ehemaligen Kahlschlagflächen, auf denen sich die ersten Jungbäume entwickeln, am Waldrand oder in Hecken und Feldgehölzen, wenn diese untereinander vernetzt sind. Sie bewegen sich selten am rohen Boden.

Die Größe des Waldes muss mindestens 20 ha betragen, dort können etwa 70 Haselmäuse leben. Das ist das Minimum für eine stabile Population.

Die Haselmaus zählt zu den Schläfern oder Bilchen, einer Nagetiergruppe, die einen großen Teil des Jahres im Winterschlaf verbringt. Während dieser Zeit zehren die Tiere von den Fettvorräten, die sie sich im Herbst angefressen haben. Sie ernähren sich von Blüten, Früchten, ölhaltigen Samen, aber auch Insekten.

Die Art ist überwiegend nachtaktiv. Den Tag verbringen die Tiere in selbst gebauten Nestern in Baumhöhlen oder versteckt angelegt in dichtem Pflanzenbewuchs.

Nester der Haselmaus können sich frei aufgehängt in den Zweigen von Sträuchern, Baumhöhlen oder in Vogelnistkästen in Höhen von 1 m über Erdboden bis in die Baumkronen befinden.

Die Winterquartiere werden in Bodennähe bezogen. Die dickwandigen Nester werden in der Laubstreu zwischen Wurzeln, an Baustümpfen oder auch im Erdboden eingerichtet.

Die Art ist insbesondere von folgenden bau- und anlagebedingten Wirkungen betroffen: Rodung, Befahren mit Baumaschinen, Befestigung und Versiegelung von Habitaten.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Das Straßenbegleitgehölz zwischen dem Muserebach und der Bundesstraße B 415 stellt einen ganzjährigen Lebensraum mit allen essenziellen Teilstrukturen für etwa 4 bis 5 Individuen dar. Es ist davon auszugehen, dass diese Gehölze im Untersuchungsgebiet lediglich einen kleinen Teil des Gesamtlebensraums der lokalen Population ausmachen.

Der überwiegende Teil des Lebensraums dürfte sich in den hochwertigen Waldbereichen jenseits des Muserebachs außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden. Aus diesem Grund ist die Bedeutung des Eingriffsbereichs für die Art insgesamt lediglich als lokal einzustufen.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbare sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Zu einer lokalen Individuengemeinschaft der Haselmaus gehören alle Tiere eines räumlich abgrenzbaren Bereichs, „die nicht durch mehr als 500 m unbesiedeltes Gebiet voneinander getrennt sind“, da diese Tiere regelmäßig im Austausch miteinander stehen (LANA 2010; RUNGE et al. 2010). Unter dieser Voraussetzung gehören die/das im Untersuchungsgebiet anwesenden Tier(e) einer gemeinsamen lokalen Population an, welche vermutlich unter anderem die Waldbereiche jenseits des Muserebachs besiedelt. Eine Aussage über die Populationsgröße dieser lokalen Population ist aufgrund der stichprobenartigen Erfassungen nicht möglich.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Waldgebiete, sowie die zusammenhängenden Gehölz- und Heckenstrukturen im Untersuchungsgebiet gesamthaft besiedelt sind. Auf Grund der in den unzerschnittenen Teilflächen großflächig vorhandenen Habitate und der guten Habitatqualität insbesondere in Teilen der Waldbereiche wird der Erhaltungszustand dieser lokalen Population als günstig eingeschätzt.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁴.

Siehe Karte Nr. 1 im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Bei Umsetzung der Planung ist die Zerstörung der nachgewiesenen Ganzjahreslebensräume zu erwarten.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Siehe 4.1 a)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Nicht über das in Kap. 4.1 a) beschriebene Maß hinaus.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Umsetzung der Planung ist ein Verlust der Habitatflächen nicht zu vermeiden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM“ korrekt abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen ist ohne eine Aufwertung umliegender Habitate nicht möglich, da davon ausgegangen werden muss, dass hochwertige Habitate bereits besetzt sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Bereitstellung von Ersatznistkästen; siehe Maßnahme A1 (Tab. 10)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Entfernung der Gehölze während der Aktivitätszeit bzw. bei Eingriffen in den Boden während der Winterruhe der Haselmaus kann eine Verletzung oder Tötung nicht ausgeschlossen werden.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Tötungen durch Rodung bzw. Entfernung der Wurzelstubben während der Aktivitätszeit bzw. während des Winterschlafs geht über die natürliche Mortalität hinaus.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vergrämung vor Bau; siehe Maßnahme V1 (Tab. 9)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die durch das Vorhaben betroffenen Individuen sind Teil einer größeren lokalen Population. Aufgrund der geringen Anzahl betroffener Tiere ist nicht davon auszugehen, dass sich das Vorhaben nachteilig auf den Erhaltungszustand der Gesamtpopulation auswirkt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Haselmaus nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁵

Ist dem gesonderten Maßnahmenkonzept zu entnehmen (siehe bhmp, 2025).

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang II: Formblatt Zauneidechse

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)⁶

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan „B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM“.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art⁷

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart⁸

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V (Vorwarnliste)	3 (gefährdet)

⁶ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

⁷ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

⁸ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

Die Angaben sind folgender Fachliteratur entnommen:

- LUBW Artensteckbrief Zauneidechse (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/zauneidechse-lacerta-agilis-linnaeus-1758>)

Die Zauneidechse besiedelt ein vielfältiges Habitatspektrum, bevorzugt jedoch trockenwarme Lebensräume. Wichtige Habitatstrukturen sind sonnenexponierte Standorte mit lockerem trockenem bis mäßig trockenem Substrat sowie einem Nebeneinander aus unbewachsenen sowie mäßig verbuschten Teilflächen und / oder dichten Grasbeständen und Laub. Zusätzlich benötigt die Zauneidechse geeignete Sonnenplätze (z. B. Steine, tote Astteile), Versteckmöglichkeiten (Tagesverstecke und frostfreie Winterquartiere: hohl aufliegende Steine, liegendes Totholz, Rindenstücke, unbewohnte Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabene Höhlen), Eiablageplätze (grabbares Substrat in warmer Lage) und Insektenreichtum als Nahrungsgrundlage. Die Zauneidechse besiedelt neben natürlichen Lebensräumen häufig auch Sekundärlebensräume wie strukturreiche Gärten, Wegeböschungen und Straßenbegleitgrün, Rebanlagen, Streuobstwiesen, Waldränder und Bahndämme. Die Reviergröße bewegt sich zwischen 50 und 1.500 m² (im Durchschnitt 100-300 m²). Die Aktivitätsphase der Tiere geht von Ende März bis Ende September, die Eiablagezeit von Mitte Mai bis Mitte August.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Es wurden vier Zauneidechsen südwestlich des Muserebachs nachgewiesen, davon 2 jenseits des Radweges (davon ein Jungtier). Aufgrund weitgehend fehlender Gehölzstrukturen nutzt die Art dort vor allem Mäuselöcher in den Böschungsbereichen des Bachs als Unterschlupf. Die Vorkommen sind vermutlich Teil einer individuenreichen Population am Waldrand südwestlich des Wasserwerks (s. Fachbeitrag Artenschutz zum Klinikstandort). Aufgrund der eingeschränkten Habitatqualität entlang der Böschungen ist anzunehmen, dass die Tiere aus dem Waldrandbereich eingewandert sind. Ob es sich beim Vorkommen im Geltungsbereich zum B-Plan „B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM“ um ein reproduzierendes Vorkommen handelt, ist unklar, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die Angaben sind folgender Fachliteratur entnommen:

- BfN Artensteckbrief Zauneidechse (<https://www.bfn.de/artenportraits/lacerta-agilis>)
- Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs – Laufer & Waitzmann 2022

Individuen der Art in einem durch Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebietes sind als lokale Population anzusehen. Dabei ist eine Entfernung von mehr als 1.000 m oder das Vorkommen unüberwindbarer Strukturen zwischen dem nächsten besiedelten Bereich als schlechte Vernetzung der Vorkommen zu sehen. Deutschlandweit sind jedoch unterschiedliche Verbreitungsmuster der Art bekannt, weshalb ein regionaler Bezug bei der Abgrenzung der jeweiligen lokalen Population wichtig ist. Die Zauneidechse kommt in Baden-Württemberg nahezu flächendeckend vor, im langfristigen Trend sind jedoch starke Bestandsrückgänge zu beobachten

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁹.

Siehe Karte Nr. 2 im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Bei Umsetzung der Planung ist die Zerstörung der nachgewiesenen Ganzjahreslebensräume zu erwarten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Siehe 4.1 a)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

⁹ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Beschreibung der Auswirkungen.

Nicht über das in Kap. 4.1 a) beschriebene Maß hinaus.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Umsetzung der Planung ist ein Verlust der Habitatflächen nicht zu vermeiden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM“ korrekt abgearbeitet.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen ist ohne eine Aufwertung umliegender Habitate nicht möglich, da davon ausgegangen werden muss, dass hochwertige Habitate bereits besetzt sind.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Bereitstellung von Ersatz-Habitat; siehe Maßnahme A2 (Tab. 10)

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei der Baufeldräumung während der Aktivitätszeit bzw. bei Eingriffen in den Boden während der Winterruhe der Zauneidechse kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Tötungen durch Bautätigkeiten während der Aktivitätszeit bzw. während des Winterschlafs geht über die natürliche Mortalität hinaus.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vergrämung vor Bau; siehe Maßnahme V2 (Tab. 9)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die durch das Vorhaben betroffenen Individuen sind Teil einer größeren lokalen Population. Aufgrund der geringen Anzahl betroffener Tiere ist nicht davon auszugehen, dass sich das Vorhaben nachteilig auf den Erhaltungszustand der Gesamtpopulation auswirkt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Zauneidechse nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)¹⁰

Ist dem gesonderten Maßnahmenkonzept zu entnehmen (siehe bhmp, 2025).

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

¹⁰ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang III: Formblatt **Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmenvoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan „B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM“.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹²

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart¹³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	---	V (Vorwarnliste)

¹¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

¹² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

¹³ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Der Dunkle Wiesenknopfameisenbläuling ist eine Art der gewässernahen Wiesen die sowohl die Wirtsameise Gelb-rote Knotenameise (*Myrmica rubra*) als auch die Nektar- und Raupennahrungspflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) aufweist, da die Entwicklung davon abhängig ist. Der gesamte Entwicklungszyklus findet in diesen Flächen statt. Zunächst werden die Eier an die Wiesenknopfb Blüten abgelegt, die Raupe ernährt sich von den Blüten und lässt sich im Spätsommer fallen. Sie imitiert den Duft der Ameisenlarven und wird daher von der Gelb-roten Knotenameise für diese gehalten und in den Bau gebracht. Dort ernährt sich von den Larven, überwintert und verpuppt sich. Im nächsten Jahr schlüpft der adulte Falter aus der Puppe und der Kreislauf beginnt von vorne.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Entlang des Muserebachs wurden bei allen Kartierungstagen der Dunkle Wiesenknopfameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) nachgewiesen. Die Populationsgröße wurde über den Tagesmaximalerwert ermittelt und liegt bei ca. 75 Individuen (BfN, 2017). Damit ist die Populationsgröße als gut (zwischen 70-150) und überregional bedeutend einzuschätzen. Die Vorkommen erstrecken sich linear entlang der Böschungen des Muserebachs. Weitere Vorkommen sind im Verbund derzeit nicht bekannt. Außerhalb der Böschungen liegen beidseitig des Muserebachs überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, die als Lebensraum nicht geeignet sind. Es ist davon auszugehen, dass die Böschungen des Muserebachs im UG einen großen Teil des Lebensraumes der lokalen Population darstellen. Daraus folgt eine hohe Bedeutung des Eingriffsbereichs für die Art. Siehe Karte Nr. 4 und Bestandskarte in Anlage 2.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die Population des Dunklen Wiesenknopfameisenbläuling ist den Untersuchungen zufolge auf die Böschungsbereiche des Muserebachs im Eingriffsbereich begrenzt. Im Westen reichen einzelne Nachweise ein paar Meter darüber hinaus, weiter als diese Fläche konnten jedoch keine Nachweise erbracht werden. Die Habitatqualität im Geltungsbereich ist als sehr gut einzustufen, da die Dichte der Falter hoch ist.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate¹⁴.

Siehe Karten Nr. 4 und Karte in Anlage 2.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Bei Umsetzung der Planung ist die Zerstörung der nachgewiesenen Entwicklungshabitate zu erwarten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Siehe 4.1 a)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

¹⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Nicht über das in Kap. 4.1 a) beschriebene Maß hinaus.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Umsetzung der Planung ist ein Verlust der Habitatflächen nicht zu vermeiden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM“ korrekt abgearbeitet.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Es gibt keine unbesetzten geeigneten Flächen, die die gesamte Population aufnehmen könnten.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Siehe Entwicklung von Ausgleichshabitaten (A3) und CEF-Maßnahmenkonzept in Anlage 3.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Die CEF-Maßnahmen unterliegen aufgrund der Komplexität der Lebensraumansprüche der Art und dem kurzen Umsetzungszeitraum Prognoseunsicherheiten in Bezug auf ihre Wirksamkeit. Ggf. kommt es zu Verlusten in der Habitatqualität.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☒ ja

☐ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei den Bodendarbeiten außerhalb der Flugzeit werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Puppen und Raupen getötet.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Ein Eingriff in die Habitate außerhalb der Flugzeit erhöht das natürliche Mortalitätsrisiko signifikant.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vergrämung der Tiere durch Vermeidung der Eiablage (Entfernen von Blütenständen des Großen Wiesenknopfes) (V1).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Da die Vorkommen die lokale Population darstellen, kann von einer erheblichen Störung ausgegangen werden. Die Wirkungen gehen aber nicht über das in Kap. 4.1 beschriebene Maß hinaus. Gesonderte Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Zauneidechse nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)¹⁵

Siehe Maßnahmenkonzept (siehe bhmp, 2025) und CEF-Maßnahmenkonzept in Anlage 3.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Aufgrund von Unsicherheiten in der Wirksamkeit der geplanten CEF-Maßnahmen werden nachsteuernde Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) vorgesehen, die bei einem Ausbleiben der Besiedlung der CEF Flächen greifen sollen (siehe Anlage 4).

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☒ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- ☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- ☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- ☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- ☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- ☒ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten

¹⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Planunterlagen:

[Siehe Anlage 1 der Stadt Lahr](#)

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z. B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☒ nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen dargestellt.

[Siehe Anlage 1 der Stadt Lahr](#)

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Lokal betroffene Population

(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:)

[Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Eingriffsbereich wird als günstig eingestuft \(s. Kap. 3.2\). Einschränkungen bestehen durch die Insellage der Population und der Abhängigkeit von der Grabenpflege.](#)

Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet

(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:)

[Der Erhaltungszustand auf Landesebene wird von der LUBW als ungünstig-unzureichend eingestuft.](#)

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Lokal betroffene Population

(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: -)

[Übernehmen die geplanten und in Teilen bereits umgesetzten CEF Maßnahmen nicht ihre vollständige Funktion, verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population bzw. erlischt diese.](#)

Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet

(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: -)

[Eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf Landesebene ist nicht zu erwarten, da die inselartige Lage der lokalen Population derzeit kaum zum Erhaltungszustand der Art beiträgt. Zudem verhindert die Maßnahmen dadurch auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf Landesebenen.](#)

c) Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja

Kurze Begründung:--.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: .

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

d) Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

aa) Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

☒ ja

Kurze Begründung:

Der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population kann sich bei teilweiser oder vollständiger Unwirksamkeit der CEF-Maßnahmen verschlechtern.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: --.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☒ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Siehe Anlage 4: FCS-Maßnahme.

bb) Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?

☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung: --.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: --

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☐ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☒ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☒ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

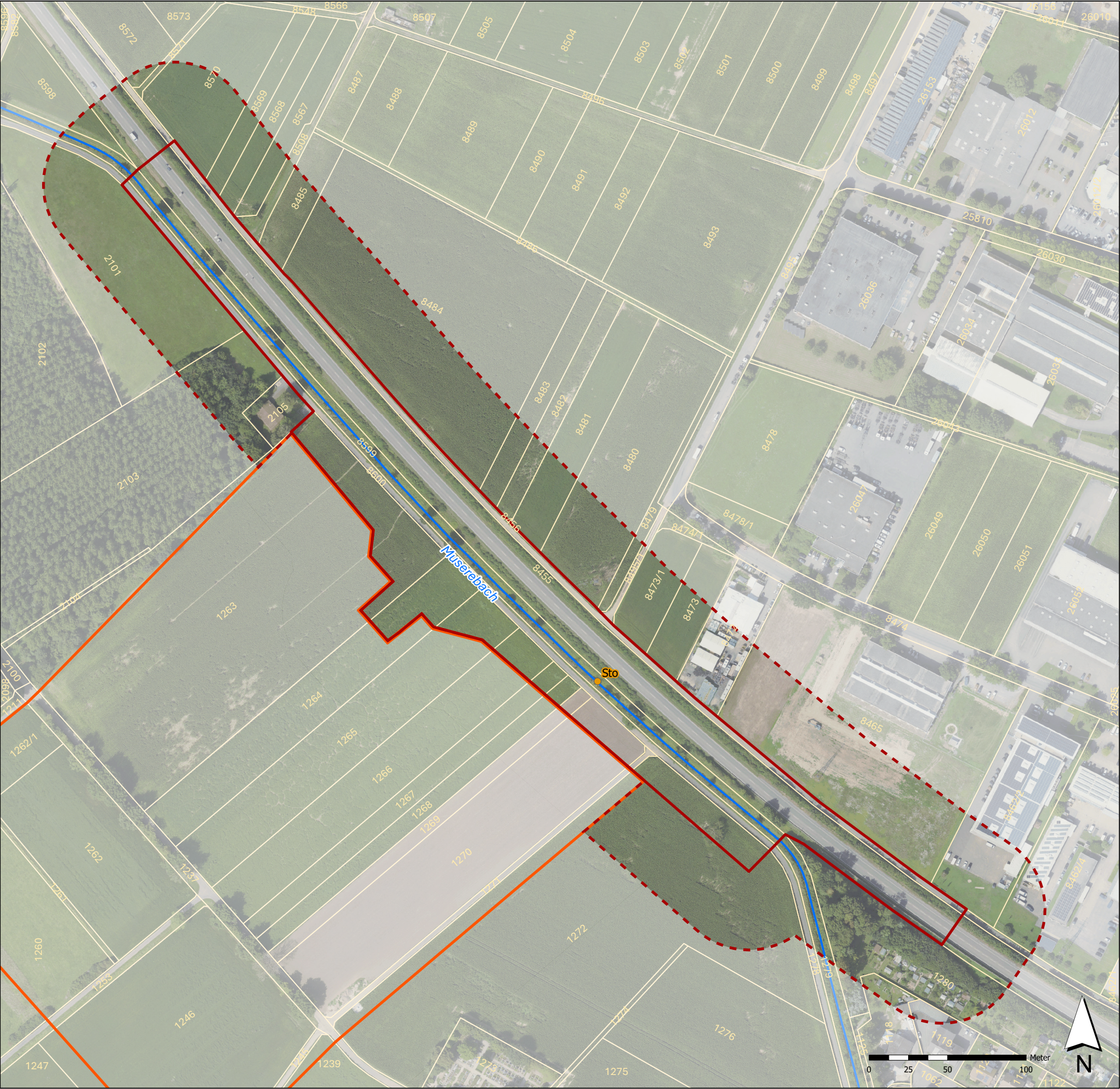
Anlagen Prüfbogen Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling:

Anlage 1 Begründung des überwiegend öffentlichen Interesses sowie der Alternativlosigkeit

Anlage 2 Bestand Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling im UG

Anlage 3 CEF-Maßnahmenkonzept

Anlage 4: FCS-Maßnahmenkonzept



Papierreviere Avifauna

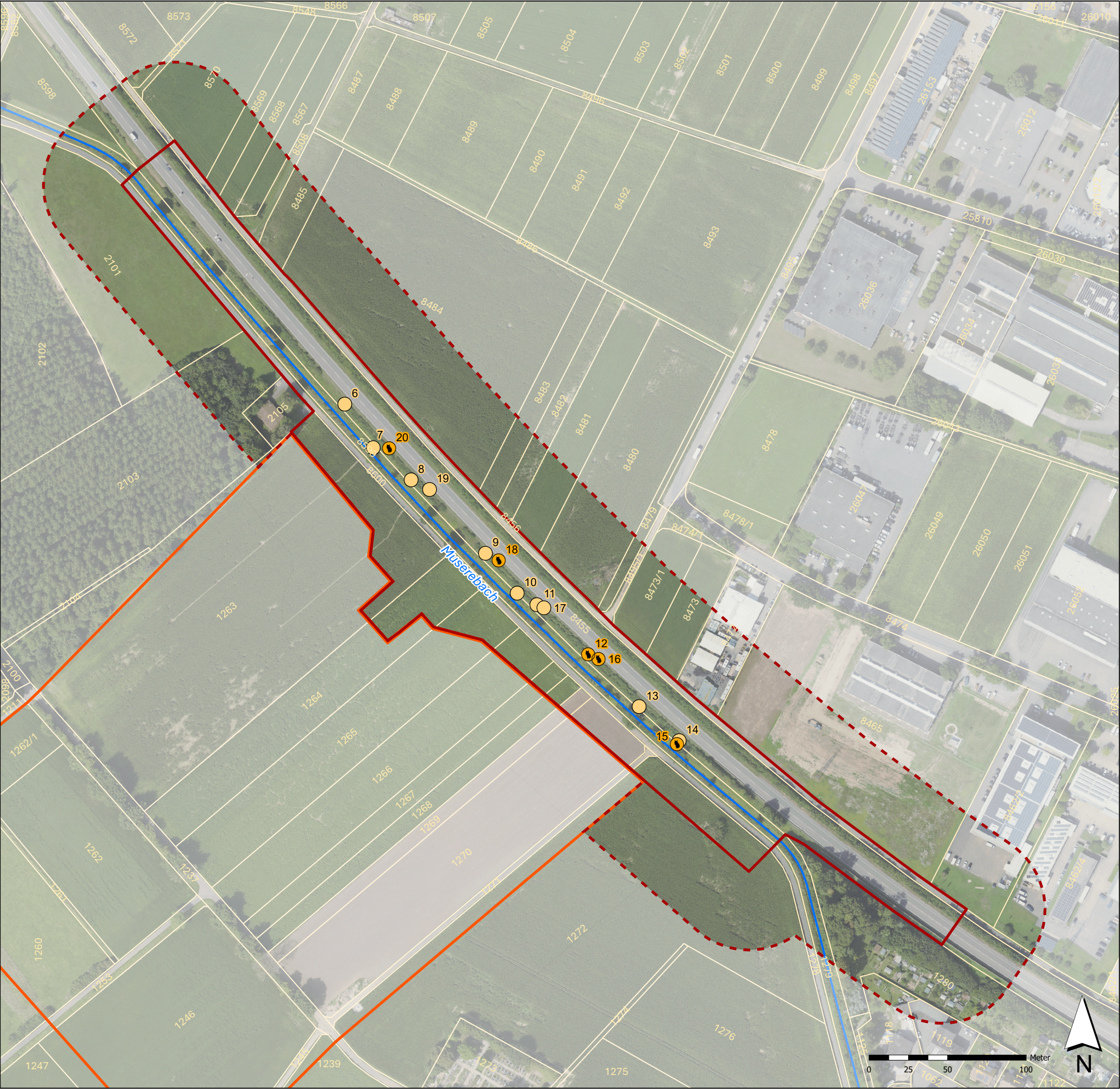
Arten der Roten Listen DE/BW

- Sto - Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Sonstige Inhalte

- Geltungsbereich B-Plan "B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM"
- Pufferbereich (50 m)
- Geltungsbereich B-Plan "KLINIKUM"
- Flurstücksgrenzen
- Fließgewässer

Auftraggeber	Stadt Lahr 		
Projekt	B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM		
Planinhalt	Ergebnis Kartierung Avifauna 2024		
Datum	01.06.2026 / 12.06.2026	Nummer	1
Bearbeiter	MHO, JFR	Maßstab	1:2.500
 BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de			
24017_4_Ortenauklinikum_B415_Lahr			



Standorte Haselmaustubes

- mit Nachweis
- ohne Nachweis

Sonstige Inhalte

- Geltungsbereich B-Plan "B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM"
- Pufferbereich (50 m)
- Geltungsbereich B-Plan "KLINIKUM"
- Flurstücksgrenzen
- Fließgewässer

Auftraggeber	Stadt Lahr 		
Projekt	B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM		
Planinhalt	Ergebnis Kartierung Haselmaus 2024		
Datum	01.06.2026 / 12.06.2026	Nummer	2
Bearbeiter	MHO, JFR	Maßstab	1:2.500
 BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de			
24017_4_Ortenauklinikum_B415_Lahr			



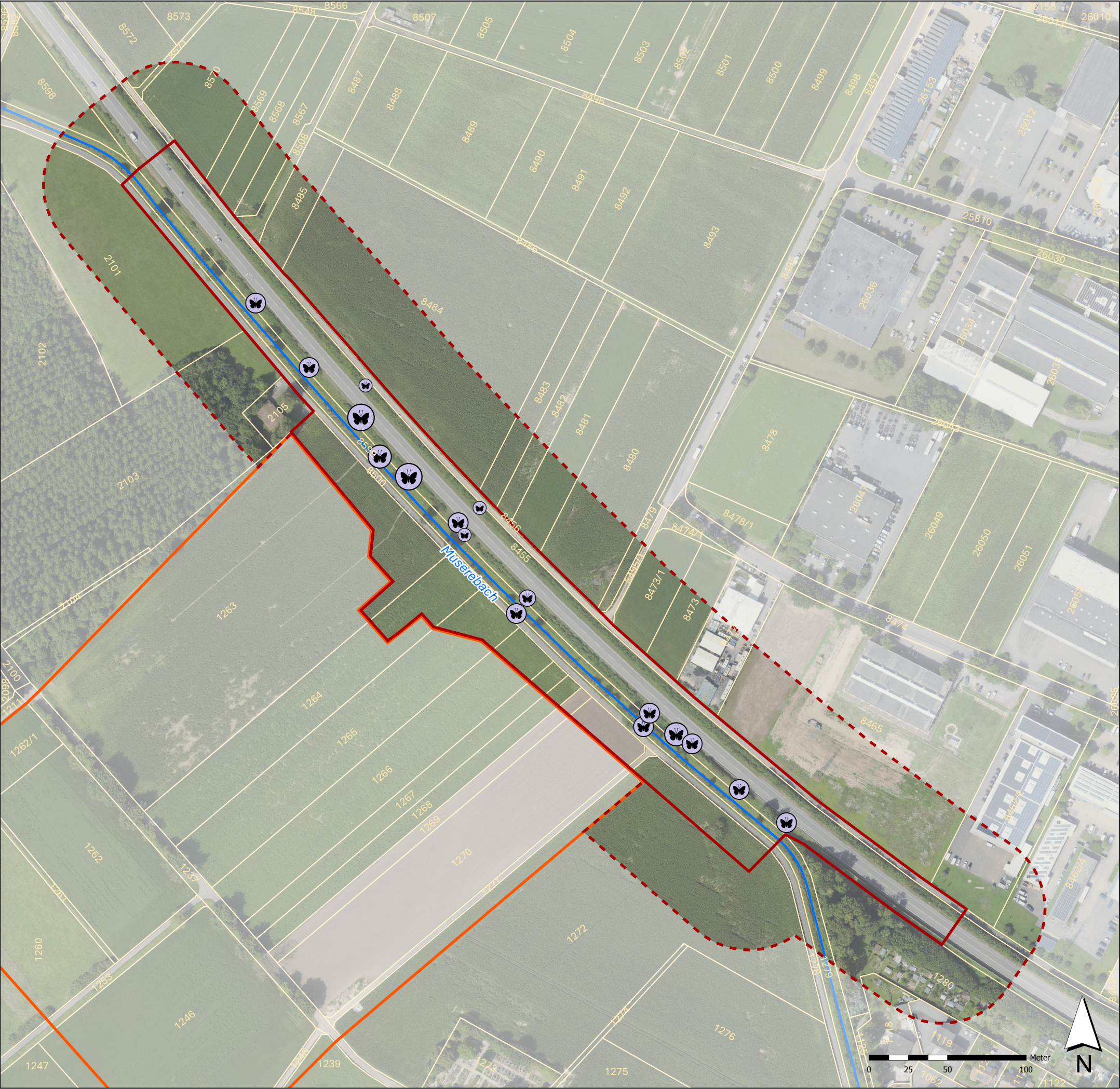
Fundpunkte Reptilien

- **B** - Blindschleiche (*Anguis fragilis*)
- **Z** - Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Sonstige Inhalte

- Geltungsbereich B-Plan "B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM"
- Pufferbereich (50 m)
- Geltungsbereich B-Plan "KLINIKUM"
- Flurstücksgrenzen
- Fließgewässer

Auftraggeber	Stadt Lahr 		
Projekt	B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM		
Planinhalt	Ergebnis Kartierung Reptilien 2024		
Datum	01.06.2026 / 12.06.2026	Nummer	3
Bearbeiter	MHO, JFR	Maßstab	1:2.500
 BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de			
24017_4_Ortenauklinikum_B415_Lahr			



Fundpunkte Tagfalter

Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling
(*Maculinea nausithous*)

- 1 Individuum
- 2 - 3 Individuen
- 4 - 5 Individuen
- 6 - 8 Individuen
- 9 - 15 Individuen

- ## Sonstige Inhalte
- Geltungsbereich B-Plan "B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM"
 - Pufferbereich (50 m)
 - Geltungsbereich B-Plan "KLINIKUM"
 - Flurstücksgrenzen
 - Fließgewässer

Auftraggeber	Stadt Lahr		
Projekt	B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM		
Planinhalt	Ergebnis Kartierung Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling 2024		
Datum	01.06.2026 / 12.06.2026	Nummer	4
Bearbeiter	MHO, JFR	Maßstab	1:2.500
bhm BRESCH HENNE MÜHLINGHAUS BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de			
24017_4_Ortenauklinikum_B415_Lahr			